

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Garten Schmidt" der Gemeinde Hettenleidelheim

- 1.) Der Bebauungsplan berücksichtigt die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Erstellung des Bebauungsplanes ist im Interesse einer geordneten Bebauung im Bereich der Turnhallenstraße-Hauptstraße erforderlich. Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von 0,5388 ha.
Die Vermessung der Bauplätze ist bereits erfolgt. Vorgesehen ist die Errichtung von 9 Wohngebäuden.
- 3.) Die Straßenbindung erfolgt an die vorhandene Turnhallenstraße. (Innerortsstraße)
- 4.) Die Erschließung ist gesichert:
 - a) Kanalverlegung und Anschluß des Gebietes an die Ortskanalisation ist bereits erfolgt.
 - b) Wasserversorgungsleitungen sind verlegt und an das Versorgungsnetz angeschlossen.
 - c) Die Stromversorgung aus dem gemeindeeigenen Ortsnetz erfolgt durch Erdverkabelung. Versorgungsleitungen sind bereits verlegt.
 - d) Fahrbahn und Bürgersteige sind hergestellt.
- 5.) Die Erschließungsbeitragssatzungen nach Bundesbaugesetz und Kommunalabgabengesetz sind erlassen. Sie sehen eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an den anfallenden Erschließungskosten von 10 v.H. vor.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Hettenleidelheim, den 12. März 1981
Verbandsgemeindeverwaltung:

Rüttger
(Rüttger)
Bürgermeister

Amtsplan

ZUR VERFÜGUNG VOM: 14. Sep. 1981 AZ.: 670-13/6/HETT-7/AL
--

Neuausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 24. Mai 1989 - Az.: 4 NB 10.89 -) und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Urteil vom 9. August 1989 - Az.: 10 C 36/88 und Urteil vom 5. Dezember 1990 - Az.: 10 C 11475/90 -) ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG's Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17.10.1990, 10 C 62/69) ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsor-

gan - bei Bebauungsplänen in der Regel der Ortsbürgermeister - durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normurkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß.

Gemäß § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvernahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gemäß § 12 Baugesetzbuch i.V.m. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung ortsüblich bekannt zumachen.

Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde Hettenthal wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausgefertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

Hinweise:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 43 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Dormann
Ortsbürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes "Garten-Schmidt"

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. Juni 1981 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Garten-Schmidt" der Ortsgemeinde Hettenthal, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 14.9.1981, Az.: 610-13/6/Hett.-7/Kl. gemäß § 11 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfaßt folgende Grundstücke:

Plan-Nr. 285/3, 285/14, 287/10, 285/19, 285/10, 285/15, 287/11, 285/11, 285/16, 287/12, 285/20, 285/12, 285/17, 285/18, 285/13, 287/9 und 14/13.

Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

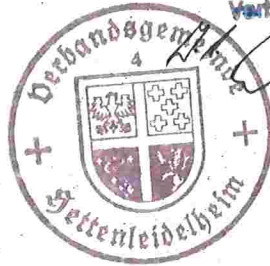
Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13. Aug. 1992

GEMEINDE HETTENLEIDELHEIM
BEBAUUNGSPLAN M=1:1 000

GARTEN-SCHMIDT

Gemeinde

Die Übersetzung
mit dem Original wird beglaubigt
Hettenleidelheim, den 13. Aug. 1992
Verbandsratsverwaltung:



Muggenberg

1992

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 (8) BBAUG

KREISVERWALTUNG BAD DORKHEIM
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
-KREISPLANUNG-

PLANUNG VOM 30. JANUAR 1981

Ue

VERFAHRENSVERMERK

Hettenleidelheim, den 13. Aug. 1992
Verbandsgemeindeverwaltung

- 1. AUFSTELLUNG GEMÄSS §2(1) BBAUG BESCHLOSSEN AM 9.1.81
- 2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ORTSOBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS §2(1) BBAUG AM 22.1.81
- 3. BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS §2A(1) BBAUG AM 11.3.81
- 4. AUSLEGUNG ORTSOBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS §2A(6) BBAUG DURCH *Amtsblatt der Verbandsgemeinde* AM 26.3.81
- DIE BETEILIGTEN GEMÄSS §2(5) BBAUG BENACHRICHTIGT AM 26.3.81
- BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 6.4.81
- ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 7.5.81
- 5. BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPROBT GEMÄSS §2(6) BBAUG AM
- ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM
- 6. PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM
- 7. SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §10 BBAUG AM 12.6.81

6. Juli 1981

- DATUM -



UNTERSCHRIFT
Beigeordneter

**Bebauungsplan
Ausfertigt**

Hettenleidelheim 11. Aug. 1992
den
Ortsbürgermeister



1. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 14. Sep. 1981 AZ: 610-1316/HETT.-7/WL

Neustadt a. d. Weinstraße, den 14. Sep. 1981
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

[Handwritten signature]



- 9. GENEHMIGUNG ORTSOBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS §12 BBAUG DURCH *Amtsblatt der Verbandsgemeinde* AM 8.10.81

9.10.1981

- DATUM -



UNTERSCHRIFT
Bürgermeister

[Handwritten signature]